

An die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im NSGB

Datum: 19.05.2020 Aktenzeichen: 53 40 -ka-ka

**Nr. 135/2020**

Ansprechpartner: Oliver Kamlage

Durchwahl: -54

im Internet abrufbar seit: 19.05.2020

## Coronavirus; Informationspaket vom 19. Mai 2020

**Wiedereröffnung von Indoor-Sportanlagen ab dem 25. Mai 2020. Erlass zur Öffnung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Hinweis zu Fundstellen mehrsprachiger Informationen zum Umgang mit dem Covid-19-Virus. Corona-Sonderprogramm für gemeinnützige Kultureinrichtungen.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die aktuellen Entwicklungen des Tages:

### 1. Wiedereröffnung von Indoor-Sportanlagen ab dem 25. Mai 2020

Wir hatten Ihnen gestern per E-Mail den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus übersandt (als **Anlage 1** nochmals beigefügt). Wie Sie dem Art. 1 Nr. 1 g) (§ 1 Abs. 8 n.F.) entnehmen können, sieht der Verordnungsentwurf vor, dass die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen (wieder) zulässig ist, wenn

1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person jederzeit eingehalten wird,
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden,
4. Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume, ausgenommen Toiletten, sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, wie zum Beispiel Schulungsräume, geschlossen bleiben,
5. beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden werden,
6. Zuschauerinnen und Zuschauer ausgeschlossen sind und die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

Damit ist also ab dem kommenden Montag, 25. Mai 2020, die Sportausübung in Turn- und Sporthallen wieder gestattet. Leider hatten wir in der gestrigen Mail vergessen, diesen Punkt hervorzuheben. Dafür bitten wir um Nachsicht. Der Stufenplan des Landes sah einen Prüfungsauftrag für die Nutzung von Indoor-Sportanlagen ab dem 25. Mai 2020 vor. Diese Prüfung sei – so hieß es heute aus der Nds. Staatskanzlei – positiv abgeschlossen worden.

Bei der praktischen Umsetzung bestehen keine Bedenken, die unter § 1 Abs. 8 Nr. 3 der Corona-Verordnung genannten Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen den jeweiligen Nut-

zern der Einrichtung (Sportvereinen usw.) im Rahmen der Nutzungsordnung oder dergleichen aufzuerlegen.

Den Medienberichten des heutigen Nachmittags konnten Sie entnehmen, dass das Land offenbar weitere Lockerungen im Bereich Restaurants, Hotels und Jugendherbergen plant. Ein überarbeiteter Verordnungstext liegt uns aktuell nicht vor, die Regelungen im endgültigen Verordnungstext bleiben daher abzuwarten.

## **2. Erlass zur Öffnung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**

Das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat uns den anliegenden Erlass „Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Bereiche Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Soziale Hilfen und Dienste“ übermittelt (siehe **Anlage 2**).

## **3. Hinweis zu Fundstellen mehrsprachiger Informationen zum Umgang mit dem Covid-19-Virus**

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass in der aktuellen Situation der Corona-Pandemie bereits mehrere Materialien mehrsprachiger Informationen zum Umgang mit dem Covid-19-Virus zur Verfügung stehen. Eine Zusammentragung entsprechender mehrsprachiger Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus können Sie unter anderem auf der Internetseite der Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe bei der Niedersächsischen Staatskanzlei unter dem Link

<http://www.migrationsbeauftragte-niedersachsen.de/?p=9244> finden.

## **4. Corona-Sonderprogramm für gemeinnützige Kultureinrichtungen**

Das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat heute darüber informiert, dass das Corona-Sonderprogramm für gemeinnützige Kultureinrichtungen und Kulturvereine an den Start geht. Zielgruppe sind die vielen Kultureinrichtungen in der Fläche, sei es das soziokulturelle Zentrum, der Heimatverein oder die Freilichtbühne. Das Programm ist zunächst mit sechs Millionen Euro hinterlegt.

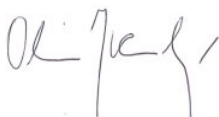
Antragsberechtigt sind ausschließlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen, die durch Corona in Liquiditätsengpässe oder in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage geraten sind. Zuschussfähig sind z. B. Betriebskosten, Mieten und andere unvermeidbare Zahlungsverpflichtungen. Personalkosten dagegen können nicht gefördert werden. Eine Antragstellung ist bis zum 15. Juli 2020 möglich.

Förderanträge bis zu 8000 Euro werden direkt bei den Landschaften und Landschaftsverbänden gestellt. Förderanträge, die mehr als 8000 Euro umfassen, werden beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur beantragt.

Weitere Informationen, die Richtlinie, das Antragsformular und die Ausfüllhilfe finden Sie unter folgendem Link:

[https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausschreibungen\\_programme\\_forderungen/corona-sonderprogramm-fur-gemeinnutzige-kultureinrichtungen-und-kulturvereine-188405.html](https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausschreibungen_programme_forderungen/corona-sonderprogramm-fur-gemeinnutzige-kultureinrichtungen-und-kulturvereine-188405.html)

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Kamlage

**ANLAGEN**